

Recensiones

LEINSLE, Ulrich Gottfried, O. Praem., *Vivianus von Prémontré. Ein Gegner Abaelards in der Lehre von der Freiheit* (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium, fasc. 13), Averbode (Belgien), Praemonstratensia, 1978, XXVIII, 195, 39 S.

Vor mehr als vierzig Jahren habe ich in meiner Dissertation, die über die theologische Briefliteratur der Frühscholastik handelte (1937), im Zusammenhang mit den theologischen Briefen Hugos von St. Viktor eine Hugo zugeschriebene Abhandlung über die Willensfreiheit und die Gnade auf ihre Echtheit untersucht. Ich kam zu dem Ergebnis, daß sie Hugo abzusprechen und Vivianus von Prémontré zuzuweisen ist. Die Abhandlung war damals in drei Handschriften des 12. Jahrhunderts bekannt: Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 16530, aus der Sorbonne stammend (S), Douai, Bibliothèque municipale 361, aus der ehemaligen Benediktinerabtei Anchin stammend (A), Douai, Bibl. munic. 360, aus der ehemaligen Benediktinerabtei Marchiennes stammend (M). Die beiden Handschriften aus Douai schreiben die Abhandlung ausdrücklich Hugo von St. Viktor zu. Die Pariser Handschrift überliefert sie anonym zwischen zwei echten Schriften Hugos und teilt sie damit indirekt Hugo zu. Gemeinsam ist den drei Handschriften, daß der Widmungsbrief, der der Abhandlung vorausgeht, weder den Absender noch den Adressaten nennt. Die Abhandlung galt in der Literatur allgemein als ungedruckt. Ich konnte jedoch nachweisen, daß sie bereits im Jahre 1733 von den Maurinern E. Martène und U. Durand herausgegeben und von Migne, PL 166, 1319-1326, nachgedruckt wurde, und zwar unter dem Namen eines Vivianus von Prémontré. Der Widmungsbrief enthält nämlich in der gedruckten Form die Namen des Empfängers und des Absenders: Gerardo ecclesiae beati Quintini decano et magistro Vivianus pauperum Praemonstratae ecclesiae minimus futurae libertatis donativum feliciter expectare. Als Druckvorlage konnte die Handschrift Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 17346, aus dem Navarra-Kolleg in Paris stammend (N), nachgewiesen werden. Da die beiden Namen in der theologischen Literaturgeschichte des 12. Jahrhunderts sonst nicht genannt werden, sah ich keinen Grund, an der Echtheit und Ursprünglichkeit der Überlieferung zu zweifeln.

Der Verfasser der vorliegenden Monographie hat die Ergebnisse meiner Untersuchung bestätigt, in einigen Punkten ergänzt und zum Ausgangspunkt einer gründlichen wissenschaftlichen Abhandlung über Vivianus und sein Werk gemacht. Der erste Teil behandelt die literargeschichtlichen Fragen unseres Traktates. Der Verf. beginnt mit einer ausführlichen Beschreibung der genannten vier Handschriften. A und M scheinen auf dieselbe Vorlage zurückzugehen und bieten einen

guten Text. N und S weisen ihnen gegenüber beträchtliche Unterschiede auf. Die Suche nach weiteren Textzeugen blieb erfolglos. Zur Persönlichkeit Vivians konnte der Verf. eine wertvolle Notiz aus dem Totenbuch von Prémontré beisteuern, die den 23. Mai als Todestag nennt und den Tod in die Zeit zwischen 1144 und 1178 verlegt. Die Selbstbezeichnung Vivians als «*pauperum Praemonstratae ecclesiae minimus*» spiegelt die Armutsauffassung des frühen Prémontré wider und ist damit ein Zeugnis für die Echtheit der Zueignung des Traktates an Vivian. Inhaltlich ist der Traktat eine Kompilation aus dem *Opusculum* des im Widmungsbrief namentlich genannten Abtes Bernhard von Clairvaux *De gratia et libero arbitrio* (1127/28) und aus der *Summa Sententiarum*, einem weitverbreiteten Sentenzenwerk aus der Schule von St. Viktor (1138/40). Zu den genannten zwei Quellen kommt noch eine dritte, aus der sehr wahrscheinlich die Einleitung des Traktates genommen ist, eine schöpfungstheologische Abhandlung zur Begründung der Erschaffung vernunftbegabter Geschöpfe, wie wir sie ähnlich in Werken der Schule Anselms von Laon und auch in der *Summa Sententiarum* finden. Für dieses Stück konnte bisher keine Quelle namhaft gemacht werden. Aus den Lebensdaten des Adressaten, des Dekans Gerhard von Saint-Quentin, ergibt sich als spätestster Termin für die Abfassung des Traktates der Anfang des Jahres 1141. Den Anlaß zur Abfassung gab dem Widmungsbrief zufolge eine Kontroverse über den freien Willen, von der sowohl der Schreiber als der Empfänger des Briefes Kenntnis hatte. Vivian fiel bald darauf die Schrift Bernhards über die Gnade und den freien Willen in die Hände, in der er die vom Adressaten gebilligte Meinung vertreten fand. Daraufhin entschloß er sich, mit den Worten Bernhards uns «*einiger anderer berühmten Lehrer*» eine kurze Zusammenfassung der genannten Anschauung in dem vorliegenden Traktat zu geben. Nach den beiden Handschriften von Douai trägt er den Titel *De libero arbitrio*, nach der Handschrift N den Titel *Armonia sive tractatus de libero arbitrio et gratia*.

In dankenswerter Weise hat der Verf. im Anhang seiner Monographie eine kritische Ausgabe des Traktates gegeben, da die bisherigen Ausgaben sehr zu wünschen übrig ließen. Als Grundlage der Edition wählte er die Handschrift A, die einen guten Text bietet. In einem ersten Apparat sind die abweichenden Lesarten der Handschriften und der Ausgabe von Migne verzeichnet; in einem zweiten Apparat sind die Entlehnungen aus den Quellen und die Fundorte der Schrift- und Väterzitate genau angegeben.

Im zweiten Teil seiner Monographie versucht der Verf., einen philosophischen Kommentar zu dem Traktat Vivians zu schreiben. In einem ersten Kapitel befaßt er sich eingehend mit der Methode Vivians. Es können hier nur einige kurze Hinweise gegeben werden. Vivian will, wie er selbst sagt, eine «*Harmonia*» aus den Exzerpten seiner beiden Hauptquellen schaffen. Dabei geht er von dem in der

Schule Anselms von Laon vertretenen Grundsatz aus: *Sententiae diversae, non adversae*, d.h. die Sätze sind zwar verschieden, aber nicht gegensätzlich. Darum lassen sie eine Harmonisierung zu. Die Benützung der *Summa Sententiarum* erstreckt sich aber nur auf den ersten Teil des Traktates; der zweite Teil schöpft ausschließlich aus Bernhard. Die Untersuchung befaßt sich, um nur einige Stichwörter zu nennen, mit der Kompilationstechnik, der Quellenbenützung, der doktrinalen Funktion der Zitate, der Funktionsänderung durch Kompilation, der Auseinandersetzung mit den Quellen, den Eigentexten des Kompilators, der Einführung der Texte, den internen Referenzen (Rückverweisen), den rhetorischen Mitteln der Kompilation und der Quellen, der Funktion der Schriftzitate, der Bilderwelt Vivians. Ein bestimmender Einfluß der Methode Abaelards ist nicht festzustellen. Vivian steht jedoch seinen Quellen nicht kritiklos gegenüber. Der Verfasser bestätigt ihm, daß er «rationale Arbeit» geleistet hat (103).

In einem weiteren Kapitel beschäftigt sich der Verf. mit der philosophischen Anthropologie Vivians und seiner Quellen. Zuerst kommen die beiden Definitionen der Willensfreiheit zur Sprache, die Vivian nach der Einleitung vorlegt. Die erste ist aus Bernhard genommen: *Liberum arbitrium est voluntarius et liber consensus*. Die zweite stammt aus der *Summa Sententiarum*: *L. a. estabilitas rationalis voluntatis, qua bonum eligitur gratia cooperante vel malum ipsa deserente*. Nach den Definitionen und Sprachregelungen werden als «Elemente einer psychologischen Nomenklatur» die psychologischen Termini *vita, sensus, appetitus, consensus, voluntas* analysiert. Darauf folgt «die Nomenklatur der Freiheit»: *liberum arbitrium* und die Unterscheidungen der Freiheit in *libertas a necessitate, a peccato, a miseria* oder in derselben Bedeutung *libertas naturae, gratiae, gloriae* und gleichbedeutend mit den letzten beiden *liberum consilium* (freie Beratung) und *liberum complacitum* (freies Wohlgefallen). Den Abschluß bilden «Termini der Ethik»: *virtus* (Tugend), *bona voluntas, meritum*.

Ein letztes Kapitel ist überschrieben: «Vom Frei-sein zum Können». Hier wird die Stellung des Menschen in seiner Freiheit näher betrachtet im Anschluß an die Termini *sui iuris, nobilis creatura, nova creatura*, die alle aus Bernhard genommen sind. Das Können oder die Möglichkeit (*posse*), welche die Willensfreiheit als *libertas a necessitate* dem Menschen gibt, ist nach Vivian und seinen Quellen sehr beschränkt. Sie besteht darin, daß der Wille nicht gehindert werden kann, auch nicht vom Verstand, das Böse zu tun, also zu sündigen. Um das gute zu wollen oder zu tun, braucht er die Gnadenhilfe Gottes. Die *Summa Sententiarum* hat dieses Moment in die Definition der Willensfreiheit aufgenommen (*gratia cooperante*). Die mit der Freiheit gegebene negative Möglichkeit zu sündigen wird so «zu einer *impotentia*, nämlich zur Unfähigkeit zum Guten und zur Fähigkeit

zum Bösen» (170). Dieser Auffassung steht die Auffassung Abaelards gegenüber. Die Synode von Sens (1140) verurteilte auf Betreiben Bernhards den Satz: *Quod liberum arbitrium per se sufficiat ad aliquod bonum*. Dieser Satz gibt die Lehre Abaelards sicherlich nicht korrekt wieder. Daß er aber «bestenfalls eine Karikatur seiner Lehre» ist (175), scheint mir übertrieben zu sein. Denn die Tendenz, das Wirken der inneren Gnade gegenüber Augustinus und der konservativen Richtung der Früscholastik zugunsten der bloß äußeren Gnade (Offenbarung, Lehre und Beispiel Christi) einzuschränken, ist zweifellos vorhanden. Die für ein korrektes Verständnis unerläßliche Unterscheidung zwischen natürlich guten und übernatürlich guten Handlungen fehlt bei Abaelard ebenso wie bei seinen Gegnern. Vivian reiht sich durch Bekenntnis zur Lehre Bernhards und der *Summa Sententiarum* in die Reihe der Gegner Abaelards ein. Am Schluß wird noch die Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen im Anschluß an die *Termini imago, similitudo, regio dissimilitudinis* erörtert.

Hervorgehoben sei die umfassende Kenntnis und Verwertung der Literatur, besonders der reichen Bernhard-Literatur, die 1953 zum 800. Todestag erschien. Das Literaturverzeichnis füllt 13 Seiten (p. XIII-XXV).

Einige Corrigenda seien angemerkt: Die Synode von Sens wird in der neueren Literatur in der Regel in das Jahr 1140 (nicht 1141) verlegt. Vgl. E. M. Buytaert, *Petri Abaelardi Opera theologica* I, p. XI. — Das Todesdatum Hugos von St. Viktor (38) ist der 11. Februar 1141 (nicht der 2. Nov. 1141). Vgl. PL 175, col. CLIII: *tertio Idus Februarii*. — Die Geschichte der scholastischen Methode von Martin Grabmann (XVII) erschien 1909/11 nicht 1908/10. — S. 85 Anm. 138, Z. 2 ist statt «Ders.» zu schreiben: Dies. — S. 22 ist die letzte Zeile ausgefallen und durch die Zeile S. 23, 9 ersetzt worden. — S. 182 ist nach der zweiten und nach der dritten Zeile je eine Zeile ausgefallen.

Der Verfasser hat mit der vorliegenden Monographie seinem frühen Ordensgenossen Vivianus von Prémontré ein würdiges Denkmal gesetzt.

Am Graben 17
D-8078 Eichstätt.

Ludwig OTT

BURKHARD GEHLE, *Die Prämonstratenser in Köln und Dünnwald: Eine Würdigung ihres Wirkens im Rahmen der Rechtsentwicklung vom hohen Mittelalter bis in die Neuzeit*. Köln 1977. XLIX, 173 p.

Dünnwald is een kerk in de omgeving van Keulen die in 1117 de parochierechten verkreeg en waaraan enkele koorheren verbonden waren. Weinige jaren later werden de kerk en het klooster aan Steinfeld toevertrouwd. Samen met deze abdij ging Dünnwald over naar de Orde van Prémontré. Na de afschaffing van de dubbelkloosters kregen de